

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

57. Jahrgang

5. März 2025

Nummer 8

Inhalt	Seite
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	182
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	182
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn Zentrum	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	183
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	184
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	184
- Zustellung von Bescheiden (Kassen- und Steueramt)	

Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn über die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2025	185
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	185
- Zustellung eines Bescheides (Bauordnungsamt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	186
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	187
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	188
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	

**BUNDESSTADT BONN**  
**Die Oberbürgermeisterin**

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

**Aufstellung und Veröffentlichung von Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 13.02.2025 Folgendes beschlossen:

1. Die Aufhebung des Fluchtlinienplans B 222 der Bundesstadt Bonn im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, für einen Bereich zwischen der Straße Am Hauptbahnhof/Südunterführung, der Maximilianstraße und dem Kaiserplatz ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch aufzustellen und der Plan ist zum Zwecke seiner Aufhebung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch einschließlich seiner Begründung zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.

Hinweis: Die Aufhebung des Fluchtlinienplanes wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 6522-7 ist gemäß § 3 Absatz 2 BauGB einschließlich seiner Begründung im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Hinweise:

- Der Planbereich des Bebauungsplanes umfasst ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, zwischen Wilhelmstraße, Alexanderstraße, Annagraben und Wilhelmsplatz.
- Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Die Veröffentlichung der Pläne und der dazugehörigen Begründungen erfolgt

- im **Internet** unter [www.bonn.de/beteiligung-plan-verfahren](http://www.bonn.de/beteiligung-plan-verfahren) sowie
- im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten)
- **vom 06.03.2025 bis einschließlich 05.04.2025** (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr)

Die Veröffentlichung des aufzuhebenden Fluchtlinienplanes sowie des Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn wird hiermit bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich per E-Mail ([amt61.anregungen@Bonn.de](mailto:amt61.anregungen@Bonn.de)) oder per Post (Berliner Platz 2, 53103 Bonn) bei dem Stadtplanungsamt der Bundesstadt Bonn oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bonn, den 19.02.2025

K. Dörner  
Oberbürgermeisterin

**BUNDESSTADT BONN**  
**Die Oberbürgermeisterin**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung wird für folgenden Planbereich die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt:

Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn Zentrum, Bebauungsplan Nr. 6523-2, „Arminiusstraße“, zwischen Arminiusstraße, der Wohnbebauung am Gallierweg und der Bebauungsplangrenze des Bebauungsplans Nr. 7724-90

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Anhörung erfolgen im Amt für Bodenmanagement und Geoinformation, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten) in der Zeit

**vom 13.03. bis einschließlich 28.03.2025**

(Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr).

Bürgerbeteiligung im Internet unter:

[www.bonn-macht-mit.de/arminiusstrasse](http://www.bonn-macht-mit.de/arminiusstrasse) in der Zeit vom 13. bis 28.03.2025 sowie weitere Informationen unter [www.bonn.de](http://www.bonn.de) in der Suchleiste unter *Arminiusstrasse* abrufbar.

Unbeschadet des Ergebnisses der Anhörung haben die Bürger das Recht, im Rahmen der späteren öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB vorzubringen. Der Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Planes wird noch bekannt gemacht.

Bonn, den 19.02.2025

gez. Wiesner  
Stadtbaurat

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 20.02.2025	Az.: 50-223/884575
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Jonathan Malonda Kobo geb. 19.10.1998	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 11, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 20.02.2025

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Beeke

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 19.02.2025	Az.: 50-133H/ 88-4339
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Frau: Jacqueline Kreutz	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Bonn-Beuel, Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 201, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 19.02.2025

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Härling

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 31.01.2025	Az.: 50-223sc/900816
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Frau: Kour Sidou, Rouchan	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 10, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 25.02.2025

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Schiffer

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Ordnungsverfügung der Unterhaltsvorschusskasse – Amt 50-223

Datum des Schreibens 26.02.2025	Az.: 950023 - 25
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Adnan Alkhlef	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 14, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 26.02.2025

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Peciarolo

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 25.02.2025	Az.: 50-223/929012
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Vahabifar, Borhan , geb. 23.09.1980	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 10, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 25.02.2025

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Schulte

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 26.02.2025	Az.: 50-223/Kr905974
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Vanel Fru Frombe	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 5, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 26.02.2025

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Tunc

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3603.3332, HaB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 26. Februar 2025 für **Janis Locmelis**, unbekanntes Aufenthalts, zuletzt wohnhaft Müller-Breslau-Str. 3 A, 45130 Essen, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 26. Februar 2025

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Tempel

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3608.5405 (GewStB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 22.01.2025 für die A & P Dienstleistungen GmbH vertr. d. GFin Agitis Paplupus, früher wohnhaft Nibelungestr. 324, 64625 Bensheim, jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 26.02.2025

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Tempel

**Bekanntmachung des Gutachterausschusses  
für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn  
über die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2025**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 21.02.2025 gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 37 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen – GrundWertVO NRW) die zonalen Bodenrichtwerte zum 01.01.2025 ermittelt. Die Bodenrichtwerte sind in einer Karte dargestellt.

Die Einsichtnahme in die Bodenrichtwertkarte kann im Kundenzentrum des Amtes für Bodenmanagement und Geoinformation Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzugsgruppe 1, Etage 6 B erfolgen. Das Kundenzentrum ist telefonisch oder per Mail erreichbar: Tel. 0228 – 772200, E-Mail: [kundenzentrum-geodaten@bonn.de](mailto:kundenzentrum-geodaten@bonn.de)

Darüber hinaus können die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2025 ab dem 01.April.2025 unter dem landesweiten System [www.boris.nrw.de](http://www.boris.nrw.de) aufgerufen werden.

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses erteilt auch Auskünfte aus der Bodenrichtwertkarte. Mündliche Auskünfte können persönlich oder telefonisch (Telefon 77 2200 oder 77-2962) kostenfrei eingeholt werden. Schriftliche Bodenrichtwertauskünfte sind kostenpflichtig.

Bonn, den 04.03.2025

Annette Lombard  
Vorsitzende

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Bescheid (Aktenzeichen: 63-12.10716-11.6) der Bundestadt Bonn – Amt 63-12 – vom 18.02.2025 für die Erben nach Faghani Khalil, zuletzt wohnhaft Brüsseler Str. 13, 53117 Bonn, liegen zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Bauordnungsamt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 5 C bereit.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß §10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch die öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 18.02.2025

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
Ingo Alda  
Sachgebietsleiter

# Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 18.02.2025	PK-Nr. 7777.0351.8159
Betroffene/r Herr Radev, Kaloyan, Keupstr. 57, 51063 Köln	
Datum 13.02.2025	PK-Nr. 7777.0358.5514
Betroffene/r Herr Tomov, Aleksi Elenov, Germanenstr. 21, 45888 Gelsenkirchen	
Datum 03.01.2025	PK-Nr. 7777.0318.5567
Betroffene/r Herr Schröter, Kevin, c/o Frau Bonny Kleußner, Reinhold-Tiling-Weg 54, 49088 Osnabrück	
Datum 13.02.2025	PK-Nr. 7777.0349.4314
Betroffene/r Herr Muslem, Eyas, Römerstr. 109, 41462 Neuss	
Datum 18.02.2025	PK-Nr. 7777.7116.4383
Betroffene/r Herr Mihy, Salah Mirza Murad, Waldenburger Ring 3, 53119 Bonn	
Datum 13.02.2025	PK-Nr. 7777.7045.6852
Betroffene/r Herr Petrykowski, Slawomir Daniel, Burgstr. 136, 53177 Bonn	
Datum 10.02.2025	PK-Nr. 33-21 / 1-25-050225 / ME-JN 3009
Betroffene/r Herrn NESTLER, Justin, vormals wohnhaft: Dominikanerstr. 22, 53332 Bornheim	
Datum	PK-Nr. 7777.
Betroffene/r Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **21. Februar 2025**

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag

**gez. Merzenich**

# Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 19.02.2025	PK-Nr. 7777.7116.1678
Betroffene/r Herr Vakulovych, Vadym, Im Ellig 71, 53127 Bonn	
Datum 19.02.2025	PK-Nr. 7777.0360.8271
Betroffene/r Herr Nikow, Alexander, Siemensstraße 17, 53121 Bonn	
Datum 22.01.2025	PK-Nr. 7777.5879.8447
Betroffene/r Herr Ossai, Ifenyi, Hipolite, Nideggerstraße 12, 53115 Bonn	
Datum 24.02.2025	PK-Nr. 7777.7113.1493
Betroffene/r Herr Cristea, Elvis, - App. 167 - Sudetenstraße 69, 53119 Bonn	
Datum 30.10.2024	PK-Nr. 7777.0276.5489
Betroffene/r Herr Nemes, Octavian-loan, Am Eichelberg 18, 50767 Köln	
Datum 25.02.2025	PK-Nr. 7777.5875.6477
Betroffene/r Herr Valentyn, Tokariuk, Hauptstraße 108, 53567 Buchholz (Westerwald)	
Datum 21.02.2025	PK-Nr. 7777.0285.0109
Betroffene/r Herr Elvir, Ligataj, Kanonenwall 26 /2. Etage, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler	
Datum 24.02.2025	PK-Nr. 7777.0231.5750
Betroffene/r Herr Naser, Barakzai, Bergstraße 41, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **26. Februar 2025**

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag

gez. Gassner

## Öffentliche Zustellung

### nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum 18.02.2025	AZ: 50-223ra/883832
An Herrn: Kaaf, Dirk	
Datum 18.02.2025	AZ: 50-223ra/905462
An Herrn: Messaoudi, Bekkay	
Datum 18.02.2025	AZ: 50-223sc/905506
An Herrn: Marin, Adrian-Madalin	
Datum 18.02.2025	AZ: 50-223sc/902975
An Herrn: Krengel, Andre Sebastian	
Datum 18.02.2025	AZ: 50-223sc/903607
An Herrn: In, Oktay	
Datum 18.02.2025	AZ: 50-223sc/892011
An Herrn: Fuchs, Jonas Martin	
Datum 18.02.2025	AZ: 50-223sc/884549
An Frau: Kurscheid, Bianca	
Datum 18.02.2025	AZ: 50-223sc/895891
An Herrn: Berner, Dennis	
Datum 18.02.2025	AZ: 50-223sc/893691
An Herrn: Ifemeludike, Augustine	
Datum 18.02.2025	AZ: 50-223ra/898074
An Herrn: Sargon, Stiven Oram	
Datum 18.02.2025	AZ: 50-223sc/913046
An Herrn: Pettineo, Fabio	
Datum 18.02.2025	AZ: 50-223sc/900554
An Herrn: Behanzin, Loris	
Datum	AZ:
An Herrn:	
Datum	AZ:
An Herrn:	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 10, bereit. Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 21.02.2025

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Schiffer



## Öffentliche Zustellung

### nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum 21.02.2025	AZ: 50-223/sc901486
An Herrn: Dieng, Youssouf	
Datum 21.02.2025	AZ: 50-223/sc901719
An Herrn: El Hadouti	
Datum 21.02.2025	AZ: 50-223sc/896951
An Herrn: Ruck, Axel	
Datum 21.02.2025	AZ: 50-223sc/901341
An Herrn: Wozniak, Christoph	
Datum 21.02.2025	AZ: 50-223sc/884139
An Herrn: Reipen, Hans	
Datum 21.02.2025	AZ: 50-223sc/940135
An Herrn: Araki, Mohammad Hazem	
Datum 21.02.2025	AZ: 50-223sc/913155
An Herrn: Fortmann, Carsten Peter	
Datum 21.02.2025	AZ: 50-223sc/891032
An Frau: ben Naoui, Naima	
Datum 21.02.2025	AZ: 50-223sc/884134
An Herrn: Siwak, Meikel	
Datum 21.02.2025	AZ: 50-223sc/890002
An Herrn: Abgolts, Stanislav	
Datum 21.02.2025	AZ: 50-223sc/946105
An Herrn: Ok, Serdar	
Datum 21.02.2025	AZ: 50-223sc/901488
An Herrn: Rahman, Jubrail Aula	
Datum 21.02.2025	AZ: 50-223sc/921110
An Herrn: Sommerfeld, Deniz	
Datum 21.02.2025	AZ: 50-223sc/919014
An Herrn: Hajdarevic, Enes	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 10, bereit. Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 25.02.2025

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Schiffer